

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften und der Richtlinie 2007/63/EG vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 13. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	12
4.3 Abänderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz; SEG)	28
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	29
6. Regierungsvorlagen	31
6.1 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	31
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG)	39

Beilage:

- Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften
- Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 18. September 2008 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 59/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) seine Zustimmung erteilt¹.

Ziel der Richtlinie ist die Einführung bestimmter Mindestanforderungen an Unternehmen, deren Anteile auf einem geregelten Markt gehandelt werden, insofern, als deren Aktionäre frühzeitig vor Generalversammlungen Zugang zu den relevanten Informationen erhalten und über einfache Möglichkeiten verfügen sollen, um ihr Stimmrecht auch aus der Ferne auszuüben. Neu sind Mindestanforderungen hinsichtlich Frage-, Vorschlags- und Beschlussvorlagerecht. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ausübung der in der Richtlinie genannten Rechte durch zusätzliche Massnahmen weiter zu erleichtern. Die Richtlinie ist zur Umsetzung bis am 3. August 2009 vorgesehen.

In seiner Sitzung vom 18. September 2008 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 58/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften) seine Zustimmung erteilt².

Die Richtlinie sieht vor, dass bei Fusionen von Aktiengesellschaften von der Durchführung einer Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen abgesehen werden kann, wenn die Aktionäre dies einstimmig beschliessen. Dieselbe Regelung sieht die Richtlinie für Spaltungen von Aktiengesellschaften vor. Das Institut der Spaltung kennt das liechtensteinische Recht jedoch nicht. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis am 31. Dezember 2008 umzusetzen.

¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 59/2008 des gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 95/2008.

² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 58/2008 des gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 94/2008.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLE

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 17. März 2009

RA 2009/620-0142

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 25. April 2008 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften in das EWR-Abkommen sowie die Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie 2007/36/EG sieht eine Frist bis spätestens 3. August 2009 und die Richtlinie 2007/63/EG eine Frist bis spätestens 31. Dezember 2008 vor, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen haben, um den vorliegenden Richtlinien zu entsprechen.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtags haben in ihren Sitzungen vom 22. und 24. April 2008 befunden, dass sowohl der Beschluss Nr. 59/2008 als

auch der Beschluss Nr. 58/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedürfen.

Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften legt bestimmte Mindestanforderungen zur Verbesserung der Aktionärsinformation sowie die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten bei Gesellschaften, deren Anteile auf einem geregelten Markt gehandelt werden, fest.

Der Aktionsplan der Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union hat anerkannt, wie wichtig es ist, die Rechte von Aktionären grenzübergreifend zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken.

Die Richtlinie führt bestimmte Mindestanforderungen ein, um sicherzustellen, dass Aktionäre von Unternehmen, deren Anteile auf einem geregelten Markt gehandelt werden, frühzeitig vor Generalversammlungen Zugang zu den relevanten Informationen erhalten und über einfache Möglichkeiten verfügen, um ihr Stimmrecht auch aus der Ferne auszuüben. Somit soll die Teilnahme von gebietsfremden Aktionären an der Generalversammlung erleichtert werden.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ausübung der in der Richtlinie genannten Rechte durch zusätzliche Massnahmen (z.B. Ausweitung auf stimmrechtslose Aktien, Informationsrechte der Aktionäre, Mindestquoten für Anträge bei einer Generalversammlung etc.) weiter zu erleichtern.

Die Richtlinie enthält folgende Schlüsselbestimmungen:

- Mitteilungsfrist von mindestens 21 Tagen für die meisten Generalversammlungen; diese kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 14 Tage verringert werden, wenn die Aktionäre auf elektronischem Wege

abstimmen können und wenn die Generalversammlung der Fristverkürzung zustimmt;

- Spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung Veröffentlichung der Einladung und Bereitstellung der vorzulegenden Unterlagen im Internet;
- Abschaffung der Aktiensperre und in allen Mitgliedstaaten Einführung eines Stichtags, der höchstens 30 Tage vor der Generalversammlung liegen darf;
- Beseitigung von Hindernissen für die Teilnahme an der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln, einschliesslich der elektronischen Abstimmung;
- Fragerecht der Aktionäre und Verpflichtung der Unternehmen, Fragen zu beantworten;
- Abschaffung von Beschränkungen hinsichtlich der Voraussetzungen für Stimmrechtsvertreter und von übertrieben bürokratischen Anforderungen an die Ernennung des Stimmrechtsvertreters;
- Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse auf den Internetseiten des Emittenten.

Die Übernahme der Richtlinie in Liechtenstein bringt Erleichterungen für die Aktionäre mit sich. Das liechtensteinische Aktienrecht erlaubt bereits heute eine grosse Wahlfreiheit im Hinblick auf die interne Organisation der Gesellschaft. Mit der Übernahme der Richtlinie wird ein Aspekt der Corporate Governance, nämlich die Art und Weise der Informationsrechte und Ausübung der Aktionärsrechte, an das europäische Niveau angeglichen. Allerdings darf der Umstellungsaufwand für die einzelnen betroffenen Gesellschaften nicht unterschätzt werden. Nach der erfolgten Umstellung sollte sich der Aufwand jedoch neutral gestalten.

Die Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 75/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften ermöglicht Vereinbarungen der Aktionäre, nach welchen bei Verschmelzung oder Spaltung von Aktiengesellschaften von der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen abgesehen werden kann.

Ein grosser Teil der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wurde ursprünglich erlassen, um Marktversagen zu korrigieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu schaffen. Das liess sich oft nur erreichen, indem Unternehmen verpflichtet wurden, Informationen zu übermitteln und über die Anwendung der Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten. Inzwischen sind einige der dafür vorgesehenen Verfahren unangemessen zeitaufwändig oder überholt.

In den Plänen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Rechtsetzung, insbesondere in den Mitteilungen der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“ vom 14. November 2006 bzw. dem Titel „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union“ vom 24. Januar 2007, wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die administrative Belastung der Unternehmen durch Rechtsvorschriften gesenkt werden muss, wenn die Unternehmen wettbewerbsfähiger werden und die Ziele der Lissabon-Agenda erreicht werden sollen.

Die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus ver-

schiedenen Mitgliedstaaten³ (so genannte Verschmelzungsrichtlinie) bestimmt, dass eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch unabhängige Sachverständige und die Bestellung eines Berichts der Sachverständigen für die Gesellschafter der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nicht erforderlich sind, wenn alle Gesellschafter darauf verzichten haben.

Die Richtlinie 78/855/EWG des Rates betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften⁴ enthält keine derartige Ausnahmeregelung für den Verschmelzungsplan von Aktiengesellschaften, während die Richtlinie 82/891/EWG des Rates betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften⁵ es den Mitgliedstaaten überlässt, eine Ausnahme für den Spaltungsplan für Aktiengesellschaften zu gestatten.

Es besteht kein Grund, auf Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen für die Aktionäre zu bestehen, wenn die Aktionäre einstimmig beschliessen, darauf zu verzichten. Die Änderungen der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG, die eine derartige Vereinbarung der Aktionäre ermöglichen, sollten den Schutzsystemen für die Interessen der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften, die von den Mitgliedstaaten nach Massgabe jener Richtlinien zu schaffen sind, sowie den Vorschriften, die die Unterrichtung der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften gewährleisten sollen, nicht entgegenstehen.

Daher wurden die Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG entsprechend abgeändert.

³ ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1-9.

⁴ Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäss Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, ABl. L 295 vom 20.10.1978, S. 36-43.

⁵ Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäss Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47-54.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf beinhaltet schwerpunktmässig vor allem Bestimmungen zur Verbesserung der Kommunikation mit den Aktionären vor und in der Generalversammlung sowie Bestimmungen über die Online-Generalversammlung und die Stimmrechtsausübung per Brief. Der Entwurf lehnt sich eng an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften an. Es soll keine Ausweitung der neuen Bestimmungen auf nicht börsennotierte Gesellschaften vorgenommen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG und der Richtlinie 2007/63/EG kann mittels Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBI. 1926 Nr. 4 idgF., und einer Anpassung der Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖRegV), LGBI. 2003 Nr. 66 idgF., erfolgen.

Die Umsetzung bedingt primär Ergänzungen im Zweiten Abschnitt des Vierten Titels des PGR (Die Aktiengesellschaft) bei den Bestimmungen über die Generalversammlung (Art. 332 ff PGR) sowie in Art. 351c und 351d PGR über die Fusionen.

Eine Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie 2007/63/EG kann nicht erfolgen, da im liechtensteinischen Recht bis anhin eine Spaltung von Aktiengesellschaften nicht vorgesehen ist.

4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 332 Abs. 5 und 6

Art. 332 Abs. 2 PGR sieht vor, dass es jedem stimmberechtigten Aktionär freisteht, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, sie von einem Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten zu lassen. Handelt es sich um Namenaktien, hat der Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht versehen zu sein, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Nach Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 2007/36/EG kann eine als Vertreter handelnde Person eine Vollmacht für mehr als einen Aktionär wahrnehmen, wobei es in diesem Fall dem Vertreter möglich sein muss, für die von ihm vertretenen Aktionäre jeweils unterschiedlich abzustimmen (so genanntes „split-voting“). In der Praxis ist die uneinheitliche Stimmabgabe von Vertretern mehrerer Aktionäre zwar üblich, jedoch genügt die Praxis den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die effektive Umsetzung einer Richtlinie nicht, weshalb dafür eine eigene Vorschrift erlassen werden muss.⁶ Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie wird daher in Art. 332 Abs. 5 der Vernehmlassungsvorlage umgesetzt.

Artikel 11 der Richtlinie 2007/36/EG verlangt von den Mitgliedstaaten hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften zwingend die Zulassung des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel sowohl für die Bestellung eines Vertreters (im Innenverhältnis zwischen Aktionär und Vertreter) als auch für die Benachrichtigung der Gesellschaft über die Bestellung (im Aussenverhältnis). Zusätzlich wird damit das Erfordernis einer physischen Unterschrift beseitigt.

⁶ Vgl. EuGH 30.5.1991, Rs C-361/88, *Kommission/Deutschland*, Slg 1991, I-2567, Tz 25: Übereinstimmung einer Praxis mit den Schutzgebieten einer Richtlinie ist kein Grund, diese Richtlinie nicht in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch Bestimmungen umzusetzen, die so bestimmt, klar und transparent sind, dass der Einzelne wissen kann, welche Rechte und Pflichten er hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie soll künftig nach Art. 332 Abs. 6 des Entwurfs für börsennotierte Gesellschaften die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht nicht ausschliesslich in schriftlicher Form, sondern auch auf elektronischem Weg zulässig sein.

Auch der Widerruf der Vollmacht hat entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen (vgl. Artikel 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie).

Art. 332 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung haben börsennotierte Gesellschaften für die Übermittlung des Nachweises über die in elektronischer Form erteilte Stimmrechtsvollmacht mindestens eine wirksame Methode für die Benachrichtigung auf elektronischem Weg anzubieten. „Elektronischer Weg“ bedeutet dabei, dass die Gesellschaft in jedem Fall (auch) einen „PC“- gestützten Kommunikationsweg anbieten muss und sich nicht etwa auf das Vorhalten eines Faxgerätes beschränken kann.

Zu Art. 332a

Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2007/36/EG, nach welchem die Mitgliedstaaten den Gesellschaften zu gestatten haben, ihren Aktionären jede Form der Teilnahme an der Generalversammlung auf elektronischem Weg anzubieten. Die Bestimmung soll den Gesellschaften die Möglichkeit geben, die Übertragung der Generalversammlung in Ton und Bild vorzusehen. So kann eine Direktübertragung der Generalversammlung erfolgen (Art. 8 Abs. 1 lit. a der Richtlinie) und der Aktionär kann die Generalversammlung etwa auf einem Monitor verfolgen.

Abs. 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2007/36/EG und soll den Gesellschaften Satzungsautonomie auch hinsichtlich der aktiven Teilnahme an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ge-

währen. Eine solche Teilnahme soll nicht zwingend vorgeschrieben werden, darf aber auch nicht gesetzlich untersagt werden, vielmehr muss es den Gesellschaften gesetzlich ermöglicht werden, entsprechende Verfahren einzurichten.

Durch die Einführung der neuen Medien soll die Mitwirkungsmöglichkeit der Aktionäre am Entscheidungsprozess in der Generalversammlung verbessert werden. Ein wirksames Mittel, um auf die weltweite Streuung der Aktien und die Internationalisierung der Aktionärsstrukturen zu reagieren, kann die Online-Generalversammlung sein, bei der Aktionäre nicht nur passiv über das Internet zuschauen, sondern bei der die Online-Zuschaltung als echte aktienrechtliche Teilnahme gilt und die Ausübung von Aktionärsrechten - vor allem das Stimmrecht - in Echtzeit möglich ist.

So verlangt Artikel 8 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2007/36/EG eine „Zweiweg-Direktverbindung, die dem Aktionär die Möglichkeit gibt, sich von einem entfernten Ort aus an die Hauptversammlung zu wenden“. Der Aktionär hat hier die Möglichkeit der Online-Zuschaltung, und zwar nicht nur einseitig als passiver Zuschauer, sondern als Zwei-Wege-Verbindung in Echtzeit von einem entfernten Ort aus mit der Möglichkeit eigener Intervention. Dem online in der Generalversammlung zugeschalteten Aktionär kann neben der Teilnahme durch Fragen und Redebeiträge auch die Abstimmung in Echtzeit ermöglicht werden, insbesondere können Stimmrechte direkt als einseitige Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben werden und nicht nur über den Umweg eines Stimmrechtsvertreters.

Die Anfechtungsbefugnis des Aktionärs nach Art. 178 Abs. 3 und 4 PGR ist ungeachtet der Form der Teilnahme grundsätzlich gegeben, da nach dem Verständnis des Vernehmlassungsentwurfs der online zugeschaltete Aktionär als „an der Generalversammlung teilgenommen“ gilt.

Die Regelung von Einzelheiten des Verfahrens können nach den Statuten der Verwaltung überlassen werden.

Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie schreibt vor, dass im Falle der Einsetzung von elektronischen Mitteln, um Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen, deren Einsatz nur solchen Anforderungen oder Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre und zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation erforderlich sind und dies nur in dem Masse, wie sie diesen Zwecken angemessen sind. Die Umsetzung von Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie erfolgt in Art. 332b Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs.

Abs. 4 neu dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie 2007/36/EG und gestattet den Gesellschaften, ihren Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, per Brief vor der Generalversammlung abzustimmen. Auch bei der Abgabe der Stimme per E-Mail, handelt es sich um Briefwahl. Der Erklärende bei der Briefwahl wird jedoch rechtlich nicht als „Teilnehmer“ und „anwesend“ qualifiziert, sodass eine Beschlussanfechtung nach Art. 178 Abs. 3 PGR nicht möglich ist. Anders als der online zugeschaltete Aktionär ist der Erklärende bei der Briefwahl nicht in der Lage, an der Generalversammlung Widerspruch zu einem Beschluss zu Protokoll zu geben und kann daher auch nicht die nach Art. 178 Abs. 3 PGR für eine Beschlussanfechtung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Hingegen ist eine Beschlussanfechtung nach Art. 178 Abs. 4 PGR auch für den mittels Briefwahl Erklärenden möglich.

Zu Art. 333 Sachüberschrift

Infolge des Einfügens des Art. 332a ändert die Sachüberschrift in Art. 333 von „b)“ auf „d)“.

Zu Art. 336 Abs. 4

Nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass börsennotierte Gesellschaften ihren Aktionären spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung unter anderem die der Generalversammlung vorzulegenden Unterlagen auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen.

Nach Art. 336 Abs. 1 ist spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht samt Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen und leicht zugänglich zu machen. Das Gleiche gilt auch für den konsolidierten Geschäftsbericht und den konsolidierten Revisionsbericht.

Art. 336 Abs. 4 des Entwurfs soll im Einklang mit Artikel 5 Abs. 4 Bst. c der Richtlinie für börsennotierte Gesellschaften bestimmen, dass diese die Unterlagen nach Abs. 1 den Aktionären spätestens einundzwanzig Tage vor der Generalversammlung auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Art. 339a

Abs. 339a des Vernehmlassungsentwurfs dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2007/36/EG über die Informationen vor der Generalversammlung bei börsennotierten Gesellschaften.

Art. 339a Abs. 1 des Entwurfs dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie, wonach die Einberufung der Generalversammlung in einer in der Richtlinie genannten Formen spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung zu erfolgen hat. Nach bestehendem Recht ist jede Versammlung, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern am Sitz

der Gesellschaft auf mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung auszukünden (Art. 167 Abs. 3 und Art. 339 Abs. 2 PGR).

Abs. 1 Ziff. 1 setzt Artikel 5 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 2007/36/EG um. Anzugeben ist demnach gegebenenfalls der Nachweistichttag nach Art. 339b der Vorlage sowie der Hinweis darauf, dass nur die Personen zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigt sind, die an diesem Stichtag auch Aktionäre sind, sowie die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung an der Generalversammlung. Die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an der Generalversammlung sind in Art. 332 PGR und diejenigen für die Ausübung des Stimmrechts in Art. 334 und 335 PGR geregelt. In der Einberufung muss kein Nachweistichttag nach Art. 339b der Vorlage bekannt gegeben werden, wenn die Gesellschaft ausschliesslich Namensaktien ausgegeben hat (vgl. Art. 339b Abs. 2 der Vorlage).

Nach Ziff. 2 sind zudem Angaben zu bestimmten Verfahren bei der Stimmabgabe vorzusehen, und zwar zum einen für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten (Bst. a) und zum anderen - soweit nach den Statuten zulässig - für den Fall der Stimmabgabe per Brief oder auf elektronischem Weg (Bst. b) nach Art. 332a des Vernehmlassungsentwurfs. Hinsichtlich der Stimmabgabe durch einen Vertreter ist insbesondere ein Hinweis auf etwaig zu verwendende Formulare (Art. 339d Abs. 1 Ziffer 6 des Vernehmlassungsentwurfs) für die Bestellung des Bevollmächtigten aufzunehmen sowie auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft der Nachweis über die Bestellung des Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann (Art. 332a des Entwurfs, insbesondere Abs. 2 Satz 2). Bei der Statutenregelung zur Abstimmung per Brief kommt die Stimmabgabe auf einem Papiermedium oder auf elektronisch, etwa per Email, gleichermassen in Betracht. Die Angaben zur Stimmabgabe per „elektronischer Kommunikation“

beziehen sich auf die Bestimmungen nach Art. 332a des Vernehmlassungsentwurfs.

Ziff. 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 lit. b Unterbuchstabe b der Richtlinie 2007/36/EG. Danach sind in der Einberufung Angaben zu den Rechten der Aktionäre aufzunehmen, die Tagesordnung um neue Punkte zu ergänzen oder Gegenanträge zu bereits in der Tagesordnung vorgesehenen Punkten zu stellen. Weiters ist das Auskunftsrecht der Aktionäre zu erläutern. Bei beiden Punkten kann sich die Gesellschaft allerdings auf Angaben zu den jeweils einzuhaltenden Fristen beschränken, sofern auf der Internetseite der Gesellschaft eine ausführliche Darstellung des jeweiligen Rechts enthalten ist und hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Es liegt damit an den Gesellschaften, den Umfang der Einberufung zu verringern.

Nach Ziff. 4 ist zudem die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung anzugeben (Artikel 5 Abs. 4 lit. b der Richtlinie).

Ziff. 5 setzt Artikel 5 Abs. 3 Bst. e der Richtlinie um. Nach dieser Bestimmung ist in der Einberufung die Internetseite bekannt zu geben, auf welcher den Aktionären die nach Art. 339d Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs genannten Informationen zugänglich gemacht werden.

Ziff. 6 setzt Artikel 5 Abs. 3 Bst. d der Richtlinie um. Danach muss die Einberufung Angaben darüber enthalten, wo und wie der vollständige Text der Unterlagen und Beschlussvorlagen der in der Generalversammlung vorzulegenden Unterlagen nach Artikel 5 Abs. 4 Bst. c und d der Richtlinie erhältlich ist.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG. Nach dieser Bestimmung hat die Gesellschaft die Einberufung solchen Medien zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen an die Öffentlichkeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum weiterleiten. Wie

in anderen europäischen Ländern soll dabei die zuständige Behörde (in Liechtenstein das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt) der Gesellschaft behilflich sein, die geeigneten Medien zu definieren. Die Bestimmung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die in der Lage sind, die Namen und Anschriften ihrer Aktionäre aus einem aktuellen Aktionärsregister (Aktienbuch) zu ermitteln, vorausgesetzt, die Gesellschaft ist nach den Statuten dazu verpflichtet, jedem eingetragenen Aktionär die Einberufung zu übersenden. Nach Art. 339a Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs haben börsennotierte Gesellschaften entweder allen im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionären die Einberufung durch besondere Mitteilung zukommen zu lassen oder, wenn es sich um Gesellschaften mit Inhaberaktien handelt, sich dem bereits aus der TransparenzRI⁷ bekannten Mechanismus zu bedienen (vgl. dazu Bericht und Antrag der Regierung Nr. 73/2007 betreffend die Totalrevision des Offenlegungsgesetzes).

Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zwischen der jährlichen („ordentlichen“) Generalversammlung und einer „ausserordentlichen“ Generalversammlung zu differenzieren. Die Gesellschaften können vorsehen, dass die Generalversammlung beschliessen kann, dass die Einberufungsfrist für eine „ausserordentliche“ Generalversammlung in einer der vorhergehenden Absätze entsprechenden Form bis auf vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung gekürzt werden kann, sofern den Aktionären gleichermaßen die Möglichkeit einer Stimmabgabe auf elektronischem Weg eröffnet wird. Von dieser Möglichkeit soll in Art. 339a Abs. 3 des Entwurfs Gebrauch gemacht werden und den betroffenen Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine kürzere, vierzehntägige Frist für

⁷ Art. 21 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen vorzusehen, sofern dies in der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird. Ein derartiger Beschluss in der ordentlichen Generalversammlung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen oder des gezeichneten Aktienkapitals.

Zu Art. 339b

Im Zusammenhang mit Inhaberaktien sehen die Statuten von Aktiengesellschaften häufig vor, dass die Ausübung des Stimmrechts bei der Generalversammlung davon abhängig gemacht wird, dass die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden (vgl. dazu auch § 107 Abs. 2 des österreichischen Aktiengesetzes) und über die Hinterlegung eine so genannte Sperrbescheinigung ausgestellt wird. Die Praxis der Hinterlegung und Ausstellung von Sperrbescheinigungen ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt. Zweck der Hinterlegung ist es, eine Verfügung über die Aktien bis zur Generalversammlung auszuschliessen, sodass derjenige, der am Tag der Generalversammlung die so genannte Sperrbescheinigung (Hinterlegungsbestätigung) vorweist, jedenfalls noch an diesem Tag der aus der Aktie berechnete Inhaber ist.

Obwohl die Hinterlegung von Aktien vor der Generalversammlung keine materiellrechtliche Verfügungssperre bewirkt, begegnet diese Praxis dem Misstrauen der Investoren und scheint für sie gelegentlich ein Grund zu sein, von der Ausübung des Stimmrechts abzusehen.⁸ In den Konsultationen zur Richtlinie 2007/36/EG war es ein dringendes Anliegen institutioneller Investoren, den Nachweis zur Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung nicht an Voraussetzungen zu binden, die die Handelbarkeit der Aktien einschränken.

⁸ Aufsatz von Thomas Bachner/Dietmar Dokalik („Die neue EU-Richtlinie über Aktionärsrechte und ihre Auswirkungen auf das österreichische Aktienrecht) in der österr. GesRZ 2007, S 104 ff.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass die Rechte der Aktionäre auf Teilnahme an der Hauptversammlung und auf Ausübung des Stimmrechts sich nach den Aktien bestimmen, die sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) halten. Artikel 7 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie schreibt vor, dass das Recht eines Aktionärs, seine Aktien zu veräußern oder anderweitig zu übertragen, in dem Zeitraum zwischen dem Nachweisstichtag und der Hauptversammlung, auf die sich der Stichtag bezieht, keiner Beschränkung unterliegen darf, der es zu anderen Zeitpunkten nicht unterliegt.

Das Ziel der Praxis der so genannten Hinterlegung, nämlich dass alle Teilnehmer an der Generalversammlung auch tatsächlich noch Aktionäre sind, wird hinsichtlich der börsennotierten Gesellschaften mit dem so genannten Stichtagsystem der Richtlinie aufgegeben. Es wird dabei für einen bestimmten Tag (genauer für einen bestimmten Zeitpunkt) vor der Generalversammlung (dem „*record date*“) festgestellt, wer die stimmberechtigten Aktionäre sind. Nur diese dürfen dann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen, auch wenn sie ihre Aktien zwischen dem *record date* und der Generalversammlung veräußert haben. Für börsennotierte Gesellschaften ist das *record date* (Nachweisstichtag) zwingend einzuführen. Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen Stichtag für Emittenten von Inhaberaktien und einen anderen für Emittenten von Namenaktien definieren kann.

Art. 339b des Entwurfs dient daher der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie. Abs. 1 enthält die Bestimmungen über die Erbringung des Nachweises bei Inhaberaktien und schreibt vor, dass der Nachweis der Aktionärseigenschaft schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat, sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages, das heisst 00.00 Uhr in Liechtenstein, vor der Generalversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Gene-

ralversammlung zuzugehen hat. Der Nachweisstichtag für börsennotierte Gesellschaften soll aus folgenden Gründen auf den siebten Tag vor der Generalversammlung festgelegt werden: Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat gemäss Art. 339a Abs. 1 des Entwurfs bei börsennotierten Gesellschaften spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung zu erfolgen. Sofern es sich nicht um die jährliche ordentliche Generalversammlung handelt, kann die Einberufung nach Art. 339a Abs. 3 des Entwurfs bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bis spätestens am vierzehnten Tag der Generalversammlung erfolgen. Zwischen dem letzten zulässigen Tag für die Einberufung der Generalversammlung und dem Nachweisstichtag müssen nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie mindestens acht Tage liegen. So müssen bei der Festlegung des Nachweisstichtags sowohl die 21-tägige Einberufungsfrist nach Art. 339a Abs. 1 und die 14-tägige nach Abs. 3 des Entwurfs berücksichtigt werden. Zum einen soll ein zeitlich möglichst knapp vor der Generalversammlung liegendes *record date* ein möglichst getreues Bild von dem am Tag der Generalversammlung bestehenden Beteiligungsverhältnissen liefern. Zum anderen soll die Frist zwischen dem Tag der Einberufung und dem *record date* nicht zu kurz bemessen sein, um den logistischen Aufwand des Aktionärsnachweises bewältigen zu können. Bei Inhaberaktien ist der Depotbank häufig der Name des Aktionärs, für den sie die Aktien verwahrt, nicht bekannt, weil die Aktien über eine Kette von Intermediären gehalten wird. Um beiden Anliegen gerecht zu werden, scheint ein *record date* am siebten Kalendertag vor der Generalversammlung ein angemessener Kompromiss.

Ein Nachweisstichtag muss grundsätzlich auch für Namenaktien eingeführt werden. Nach Artikel 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie ist jedoch eine Regelung betreffend Namenaktien entbehrlich, wenn die betreffenden Gesellschaften in der Lage sind, die Namen und Anschriften ihrer Aktionäre am Tag der Generalversammlung aus einem aktuellen Aktionärsregister zu ermitteln. In das in

Art. 328 Abs. 1 PGR von den Gesellschaften zwingend zu führende Aktienbuch sind die Namenaktionäre mit Namen und Wohnort beziehungsweise mit Firma und Sitz einzutragen, so dass die Aktionäre am Tag der Hauptversammlung im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG aus dem Aktienbuch ermittelt werden können.

In Abs. 3 erfolgt die Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie, nach welcher die so genannte Aktiensperre abgeschafft werden muss. So darf das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Zeitraum zwischen dem *record date* und dem Tag der Generalversammlung zu veräußern oder anderweitig zu übertragen keinen Beschränkungen unterliegen, die es zu anderen Zeitpunkten nicht unterliegen würde. Diese Regelung dient der Abschaffung von Hindernissen, welche eine Einschränkung der Handelbarkeit der Aktien darstellen.

Zu Art. 339c

Art. 339c des Entwurfs setzt Artikel 6 der Richtlinie 2007/36/EG um. Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Aktionäre einzeln oder gemeinsam das Recht haben, Punkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen.

Art. 339c Abs. 1 Ziff. 1 sieht vor, dass Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, das Recht haben sollen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, sofern jedem Punkt eine Begründung oder eine Vorlage für einen in der Versammlung zu fassenden Beschluss beiliegt.

Nach Art. 339c Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfs sollen Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, das Recht haben, Beschlussvorlagen zu Punkten einzubringen, die bereits auf der Tagesordnung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden.

Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob der Stichtag für die Ausübung der Rechte nach Art. 339b Abs. 1 Ziff. 1 der Vernehmlassungsvorlage eine bestimmte Anzahl von Tagen vor der Generalversammlung oder vor der Einberufung liegen soll. In manchen Mitgliedstaaten gibt es keine „ergänzte“ Tagesordnung, da alle Ergänzungsanträge bereits vor der Einberufung gestellt werden müssen⁹, was allerdings voraussetzt, dass die Aktionäre bereits vor der Einberufung den Termin der Generalversammlung und der Einberufung kennen. Wenn die Aktionäre nämlich den Ergänzungsantrag zu spät stellen, müssen sie im schlimmsten Fall auf die nächste ordentliche Generalversammlung warten. Art. 339c Abs. 2 des Entwurfs sieht daher eine Frist zur Einbringung von Punkten auf die Tagesordnung vor der Generalversammlung und nicht vor der Einberufung vor. Die Ergänzung der Tagesordnung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass alle anderen Aktionäre noch rechtzeitig vor der Generalversammlung davon Kenntnis erlangen können (zwingende Frist des Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 der Richtlinie). Die übrigen Aktionäre müssen noch vor dem record date nach Art. 339b Kenntnis von der vollständigen (ergänzten) Tagesordnung nehmen können, um eine Entscheidung über die Teilnahme an der Generalversammlung treffen zu können (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie). Dabei ist die geänderte Tagesordnung auf dieselbe Weise verfügbar zu machen wie die vorherige (vgl. Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie). Die Frist ist von jedem Mitgliedstaat für alle Gesellschaften einheitlich festzusetzen, und zwar unter Angabe der Zeitspanne vor der Generalversammlung. Art. 339c Abs. 2 des Entwurfs legt eine Frist von zehn Tagen vor der Generalversammlung fest, bis zu welchem die geänderte Tagesordnung bekannt gemacht werden muss, sodass sie auch ein gebietsfremder Aktionär noch rechtzeitig vor dem record date zur Kenntnis nehmen kann.

⁹ z.B. in Finnland, Dänemark, Island, Polen und Schweden.

Art. 339c Abs. 3 des Entwurfs sieht das Recht zur Einbringung von Beschlussvorlagen zu Punkten vor, die bereits auf der Tagesordnung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden (Gegenanträge) noch während der Generalversammlung möglich sein soll (fakultative Frist nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie).

Art. 339 Abs. 4 PGR dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG. Die Bestimmung legt fest, dass eine aufgrund eines Verlangens nach Art. 339c Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs geänderte Tagesordnung den Aktionären auf dieselbe Weise verfügbar gemacht werden muss wie die ursprüngliche Tagesordnung und dass dies vor dem record date im Sinne von Art. 339b des Entwurfes zu erfolgen hat.

Art. 339 Abs. 5 des Entwurfs dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie, wonach jeder Mitgliedstaat im Grundsatz ein Fragerecht der Aktionäre und eine korrespondierende Antwortpflicht der Gesellschaft während der Generalversammlung vorzusehen hat.

Zu Art. 339d

Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG listet jene Dokumente und Informationen auf, die zur Vorbereitung der Aktionäre auf die Generalversammlung grundsätzlich vom einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung bis zum Tag der Generalversammlung dauernd auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar zu sein haben. Die Regelung baut die Internetseite börsennotierte Gesellschaften zum zentralen Medium des Informationsaustausches zwischen Gesellschaft und Aktionär aus und dient der Erleichterung des Zugriffs auf die generalversammlungsrelevanten Informationen.

Nach Art. 339d Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs ist der Bekanntmachungsgehalt der Einberufung und damit insbesondere die Tagesordnung auf der Internetseite zu veröffentlichen. Nach Ziff. 2 sind die der Generalversammlung zugänglich zu ma-

chenden Unterlagen zu veröffentlichen, nach Ziff. 3 die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung und nach Ziff. 4 von Aktionären eingebrachte Beschlussvorlagen. In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 Bst. d der Richtlinie sind nach Ziff. 5 die Tagesordnungspunkte zu erläutern, hinsichtlich derer kein Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden konnte. Nach Ziff. 6 sind gegebenenfalls die Formulare, die für die Erteilung der Vollmacht für die Generalversammlung und für eine Briefwahl zu verwenden sind, sofern sie den Aktionären nicht schon mit der Einberufung übermittelt werden, zugänglich zu machen. Die damit gewährleistete einfache Zugänglichkeit eines Musterformulars erleichtert die Stimmabgabe und dient insbesondere auch der Generalversammlungspräsenzen.

Art. 339d Abs. 2 des Entwurfs dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 Bst. 2 der Richtlinie und legt fest, dass Anträge von Aktionären, die erst nach Einberufung der Generalversammlung bei der Gesellschaft einlangen, unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft in gleicher Weise zugänglich zu machen sind.

Art. 339d Abs. 3 der Vorlage setzt Artikel 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie um, nach welchem die Gesellschaften bei technischen Problemen bei der Zurverfügungstellung der Formulare nach Ziff. 6 auf ihrer Internetseite anzugeben haben, wie diese Formulare in Papierform erhältlich sind. Die Gesellschaften haben in einem solchen Fall die Formulare an die Aktionäre gebührenfrei zu versenden.

Zu Art. 340a

Art. 340a Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2007/36/EG. Nach geltendem Recht verlangt Art. 171 Abs. 1 PGR lediglich, dass die Verwaltung für die Führung eines Protokolls zu sorgen hat, das kurz über die Verhandlung, Beschlüsse und Wahlen genügenden Aufschluss gibt. Nähere An-

gaben zur Beschlussfeststellung enthält das Gesetz bislang nicht. Die Einführung von Art. 340a Abs. 1 dürfte bei börsennotierten Gesellschaften jedoch kaum praktische Auswirkungen auf die Beschlussfeststellung als solche haben. Denn bei den in Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie genannten Angaben handelt es sich um solche, die für eine ordnungsgemässe Beschlussfeststellung ohnehin erforderlich sind. Es wird allerdings zugunsten der Aktionäre mehr Transparenz im Hinblick auf das Abstimmungsergebnis geschaffen.

Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs sieht vor, dass die Gesellschaften, falls kein Aktionär die umfassende Darstellung des Abstimmungsergebnisses verlangt, für jeden Beschluss lediglich feststellen zu haben, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Abs. 3 des Entwurfs verpflichtet in Umsetzung von Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie die börsennotierten Gesellschaften, die festgestellten Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Eine Frist von sieben Tagen scheint dafür ausreichend, da es sich bei der Veröffentlichung im Internet im Wesentlichen nur um einen technischen Vorgang handelt. Dem Aktionär verbleibt dadurch genug Zeit, eine etwaige Anfechtungsklage nach Art. 178 Abs. 3 und 4 PGR vorzubereiten und innerhalb der Frist von Art. 179 PGR geltend zu machen.

Zu Art. 351c Abs. 5

Nach Art. 351c Abs. 1 ist jeder Fusionsplan für jede der an der Fusion beteiligten Gesellschaften durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen. Nach Abs. 4 haben der oder die Sachverständigen über das Ergebnis der Prüfung den Aktionären schriftlich zu berichten.

Neu soll weder die Prüfung des Fusionsplans noch die Erstellung des Prüfungsberichts durch den oder die Sachverständigen erforderlich sein, wenn alle Aktio-

näre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/63/EG.

Zu Art. 351d Abs. 2 Ziff. 5

Da Art. 351c Abs. 5 neu eine Ausnahme vom Erfordernis der Erstellung eines Prüfungsberichts des Sachverständigen vorsieht, erfolgt konsequenterweise auch eine Abänderung des Art. 351d Abs. 2 Ziff. 5, wonach die Prüfberichte nach Art. 351c nur noch „gegebenenfalls“ aufzulegen sein sollen.

Die Änderung erfolgt aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2007/63/EG.

4.3 Abänderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz; SEG)

Zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Die Abänderung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b erfolgt aufgrund der Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/63/EG. Da neu weder die Prüfung des Verschmelzungsplanes noch die Erstellung des Prüfungsberichts durch den oder die Sachverständigen erforderlich ist, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben, ist auch die Einreichung des Prüfungsberichts beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt für die Ausstellung einer Rechtmässigkeitsbescheinigung bei Vorliegen oben genannter Voraussetzungen nicht mehr erforderlich.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2007/36/EG und die Richtlinie 2007/63/EG dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen sind. Darüber hinaus wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 332 Abs. 5 und 6 (neu)

5) Bei börsennotierten Gesellschaften kann eine als Vertreter handelnde Person die Vertretung für mehr als einen Aktionär aufnehmen. Eine Person, die mehrere Aktionäre an der Generalversammlung vertritt, kann für die von ihm vertretenen Aktionäre unterschiedlich abstimmen.

6) Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Erteilung der Vollmacht nach Abs. 3 entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft; die Gesellschaft hat zumindest einen elektronischen Weg für die Übermittlung des Nachweises anzubieten.

Art. 332a (neu)

b) Teilnahme und Stimmabgabe auf elektronischem Weg und Briefwahl bei börsennotierten Gesellschaften

1) Die Statuten börsennotierter Gesellschaften können vorsehen, dass die Generalversammlung in Ton und Bild aufgezeichnet werden darf.

2) Die Statuten börsennotierter Gesellschaften können vorsehen, dass die Aktionäre an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Statuten können die Verwaltung ermächtigen, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

3) Setzen Gesellschaften elektronische Mittel nach Abs. 1 und 2 ein, um ihren Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen, darf ihr Einsatz nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre und Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation erforderlich sind und diesen Zwecken angemessen sind.

4) Die Statuten börsennotierter Gesellschaften können vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Generalversammlung schriftlich abgeben dürfen (Briefwahl). Die Statuten können die Verwaltung ermächtigen, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

Art. 333 Sachüberschrift

c) Unbefugte Teilnahme

Art. 336 Abs. 4 (neu)

4) Börsennotierte Gesellschaften haben die Unterlagen nach Abs. 1 nach Art. 339d Abs. 1 Ziff. 3 spätestens einundzwanzig Tage vor der Generalversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Art. 339a (neu)

3. Einberufung bei börsennotierten Gesellschaften und Nachweis

1) Bei börsennotierten Gesellschaften hat die Einberufung der Generalversammlung spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung zu erfolgen und zusätzlich zu den Angaben nach Art. 339 Abs. 2 sind in der Einberufung bekannt zu geben:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweistichttag nach Art. 339b Abs. 1 und den Hinweis darauf, dass nur die Personen berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben, die an diesem Stichtag Aktionäre der Gesellschaft sind;
2. das Verfahren für die Stimmabgabe
 - a) durch einen Bevollmächtigten, insbesondere zu den Formularen, die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu verwenden sind, und zu der Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann, sowie
 - b) durch Brief oder im Wege elektronischer Kommunikation, soweit die Statuten eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsehen;

3. die Rechte der Aktionäre nach Art. 339c sowie die Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können, wobei sich die Angaben auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken können, wenn im Übrigen ein Hinweis auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft aufgenommen wird;
4. die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
5. die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach Art. 339d Abs. 1 zugänglich sind.
6. Angaben darüber, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der Unterlagen und Beschlussvorlagen nach Art. 339d Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 339d Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie Abs. 2 erhältlich sind.

2) Bei Gesellschaften, die nicht ausschliesslich Namenaktien ausgegeben haben und die Einberufung an die Aktionäre nicht durch besondere Mitteilung geschieht, hat die Verwaltung die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten.

3) Die Einberufung zur Generalversammlung kann, sofern es sich nicht um die ordentliche Generalversammlung handelt, in einer in Abs. 1 und 2 genannten Form spätestens am vierzehnten Tag vor der Generalversammlung erfolgen, sofern die Gesellschaft allen Aktionären gleichermassen die Möglichkeit einer Stimmabgabe auf elektronischem Weg eröffnet und die ordentliche Generalversammlung dies beschliesst. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen oder des vertretenen gezeichneten Grundkapitals und gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 339b (neu)

4. Nachweis der Aktionärseigenschaft bei börsennotierten Gesellschaften

1) Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften hat der Nachweis der Aktionärseigenschaft schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Generalversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung zugehen.

2) Bei Namenaktien börsennotierter Gesellschaften reicht der auf den Namen der im Aktienbuch als Aktionär eingetragenen Person ausgestellte Nachweis am Tag der Generalversammlung aus.

3) Das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Zeitraum zwischen dem Stichtag nach Abs. 1 und dem Tag der Generalversammlung, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen, darf keiner Beschränkung unterliegen, der es zu anderen Zeitpunkten nicht unterliegt.

Art. 339c (neu)

5. Besondere Rechte der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften

1) Aktionäre von börsennotierten Gesellschaften, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, haben das Recht

1. Punkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, vorausgesetzt jedem Punkt liegt eine Begründung oder eine Vorlage für einen in der Generalversammlung zu fassenden Beschluss bei;
2. Beschlussvorlagen zu Punkten einzubringen, die bereits auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden.

2) Verlangen nach Abs. 1 Ziff. 1 müssen der Gesellschaft spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Generalversammlung zugegangen sein.

3) Verlangen nach Abs. 1 Ziff. 2 können noch während der Generalversammlung gestellt werden.

4) Eine aufgrund von Abs. 1 Ziff. 1 geänderte Tagesordnung ist auf dieselbe bekannt zu machen wie die ursprüngliche Tagesordnung.

5) Jeder Aktionär hat das Recht, an der Generalversammlung Fragen zu Punkten auf der Tagesordnung zu stellen. Die Gesellschaft hat die an sie gestellten Fragen zu beantworten, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Generalversammlung, der Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen gewährleistet ist.

Art. 339d (neu)

Veröffentlichung auf der Internetseite der börsennotierten Gesellschaft

1) Börsennotierte Gesellschaften haben ihren Aktionären während eines ununterbrochenen Zeitraums, der spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Generalversammlung beginnt, mindestens folgende Informationen über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen:

1. der Inhalt der Bekanntmachung der Einberufung;
2. die der Generalversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
3. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, gegebenenfalls getrennt nach Aktiengattungen;
4. von Aktionären einbrachte Beschlussvorlagen;

5. eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll;
6. gegebenenfalls die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Generalversammlung und für eine Briefwahl zu verwenden sind, sofern die Formulare nicht mit der Einberufung an alle Aktionäre übermittelt werden;

2) Nach Einberufung der Generalversammlung bei der Gesellschaft eingegangene Verlangen und Anträge von Aktionären sind unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft in gleicher Weise zugänglich zu machen.

3) Können die in Abs. 1 Ziff. 6 genannten Formulare aus technischen Gründen nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden, hat die Gesellschaft auf ihrer Internetseite anzugeben, wie die Formulare in Papierform erhältlich sind. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Formulare an alle Aktionäre, die dies beantragen, unentgeltlich zu versenden.

Art. 340 Sachüberschrift

Z. Beschlussfassung

Art. 340a (neu)

8. Feststellung und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse bei börsennotierten Gesellschaften

1) Börsennotierte Gesellschaften müssen für jeden Beschluss mindestens feststellen:

1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden;
2. den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenden Kapitals;
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;

4. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen und Gegenstimmen sowie gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen.

2) Verlangt jedoch kein Aktionär eine umfassende Darstellung des Abstimmungsergebnis nach Abs. 1, ist es ausreichend, für jeden Beschluss festzustellen, dass die für den Beschluss erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

3) Börsennotierte Gesellschaften müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Generalversammlung die nach Abs. 1 festgestellten Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Art. 351c Abs. 5 (neu)

5) Weder die Prüfung des Fusionsplans nach Abs. 1 noch die Erstellung eines Prüfungsberichts des Sachverständigen nach Abs. 4 sind erforderlich, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 351d Abs. 2 Ziff. 5

5. gegebenenfalls die Prüfungsberichte nach Art. 351c.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG)

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG), LGBl. 2006 Nr. 26, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. b

2) Diese Bescheinigung wird einer Europäischen Gesellschaft (SE) nur ausgestellt, wenn:

- b) die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, die auf einen höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, samt allfällig erforderlichem Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen

mit der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Aktionäre und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen nach ihrer Offenlegung mindestens einen Monat lang am Sitz der Gesellschaft einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.